Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1905

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Einhundertzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Seidengarne — 1967)

— Drucksache V/1827 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die Einhundertzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Seidengarne — 1967) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 7. Juni 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

Die EWG-Kommission hat der Bundesrepublik mit Entscheidung vom 19. April 1967 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 folgendes Zollkontingent gewährt:

> 40 t Garne aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, zum Zollsatz von 2,8 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz: 4,2 % des Wertes).

In den Protokollen Nr. VIII und IX des Abkommens über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs betr. die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 341 ff.) ist festgelegt, daß der EWG-Zollsatz für Seide (Grège) in Höhe von 10 % auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wird und — solange dies der Fall ist — unter anderem auch der Zollsatz für Seidengarne von 12 % auf 7 % herabgesetzt wird. Während dieses Zeitabschnitts gewährt die EWG-Kommission für Seidengarne jedem betroffenen Mitgliedstaat auf dessen Antrag Zollkontingente, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaates auswirken könnte.

Die Bundesregierung hatte ein Zollkontingent von 60 t zum Zollsatz von 2,5 % beantragt. Die EWG-Kommission ging jedoch davon aus, daß nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen der Verbrauch der Bundesrepublik für 1967 mit 115 t zu beziffern sein dürfte. Die Lieferungen aus Frankreich und Italien, als den beiden innerhalb der Gemeinschaft Seidengarne herstellenden Ländern, wurden für das Jahr 1967 auf eine Gesamtmenge von 75 t geschätzt. Der durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckende Bedarf würde demnach 40 t betragen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes wurde die besondere Lage der betroffenen Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion berücksichtigt. Das Zollkontingent wurde deshalb mit einem Zollsatz versehen, der 40 % des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs von 7 % entspricht.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und den Deutschen Zolltarif 1966 entsprechend ändern.

Der Bundestag hat der Eröffnung des Zollkontingents in den Vorjahren bereits zugestimmt (vgl. u. a. Sechsundfünfzigste und Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/936, V/969). Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt deshalb dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen.

Berlin, den 22. Juni 1967

Dr. Serres

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1827 — zuzustimmen.

Berlin, den 22. Juni 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Serres**
Vorsitzender	Berichterstatter